



Protokollauszug vom

19.11.2025

Departement Schule und Sport / Familie und Betreuung – Fachstelle Kitaaufsicht und Beratung:
Förderung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung(en) in Kitas und Tagesfamilien
IDG-Status: öffentlich
Beschluss-Nr.: 2025/925

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Reglement über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien der Stadt Winterthur (Kita-Reglement) vom 03.09.2014 (SRS 4.5-1.1) wird gemäss Beilage 2 geändert.
2. Die Änderungen gem. Ziff. 1 treten per 1. Januar 2026 in Kraft.
3. Die Stadtkanzlei wird in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport beauftragt, die Änderung des Reglements über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien der Stadt Winterthur (Kita-Reglement) mit Rechtsmittelbelehrung (Rekurs an den Bezirksrat) amtlich zu publizieren und den Erlass bzw. die Änderung in die Erlasssammlung aufzunehmen und im Internet aufzuschalten.
4. Mitteilung an: Departement Präsidiales, Fachstelle Diversity Management; Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Schule und Sport, Familie und Betreuung, Departementsstab; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

MOXIS

U+I

Ansgar Simon

Begründung:

Abstract

Die inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderungen setzt voraus, dass die entstehenden Mehrkosten gedeckt sind. Nur so lässt sich ein diskriminierungsfreier Zugang zu einer bedürfnisgerechten familienergänzenden Betreuung gewährleisten, wie es das Handlungsfeld 7 des städtischen Aktionsplans zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vorsieht. Die Evaluation des Pilotprojekts KITAplus (Beilage 3) hat gezeigt, dass Anpassungen bei der Kostenübernahme notwendig sind. Künftig sollen die effektiven Mehrkosten für Betreuungsplätze von Kindern mit Behinderungen übernommen und die Betreuungsmitarbeitenden durch Coachings gezielt unterstützt werden. Das bereits bewilligte Budget bleibt dabei unverändert, die Mittel werden jedoch dem tatsächlichen Bedarf entsprechend eingesetzt.

1. Ausgangslage

Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten familienergänzenden Betreuungsangebot für Kinder mit Behinderung(en) wurde mit Beschluss des Stadtrates am 30. November 2022 (SR.22.845-1) per 1. Januar 2023 das Reglement über die Kinderbetreuung im Vorschulalter sowie die Tagesfamilien der Stadt Winterthur (Kita-Reglement) vom 03.09.2014 (SRS 4.5-1.1) angepasst. Dabei wurde die Übernahme der Mehrkosten mit dem städtischen Beitrag von 92 Franken pro Betreuungsfaktor mit einem jährlich wiederkehrenden Budget von 316'250 Franken bewilligt. Die Kostenübernahme gilt bei Gesuchbewilligung bis zu einem Betreuungsfaktor 3 für alle Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand. Dieser setzt sich aus dem Regelfaktor 1 (reguläre Vollkosten eines Kitaplatzes) und dem erhöhten Aufwand bis insgesamt Faktor 3 zusammen. Gleichzeitig wurde vom Stadtrat beschlossen, dass während des Pilotprojekts KITAplus der Stiftung Kifa Schweiz von Mitte 2023 bis Ende 2025 die Finanzierung der Coachingstunden für Kita-Mitarbeitende aus dem Marie Eggenberger-Fond beglichen wird.

Die Evaluation (vgl. Projektbericht Beilage 3) zeigte in der Folge, dass aufgrund tiefer Fallzahlen in den Jahren 2023 und 2024 nur rund 45 Prozent des bewilligten Budgets für behinderungsbedingte Mehrkosten in der Betreuung eingesetzt wurden. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die effektiven Kosten für die inklusiven Betreuungsplätze nicht vollumfänglich gedeckt sind. In den aktuellen Bestimmungen der inklusiven Kinderbetreuung fehlt die Übernahme der tatsächlichen Mehrkosten des erhöhten Betreuungsaufwandes, da aktuell lediglich der maximale städtische Beitrag von 92 Franken übernommen wird. Die Differenz zwischen den 92 Franken und den effektiven Vollkosten eines Regelkitaplatzes müssen die Kitas selbst tragen. Diese Mindereinnahmen können die Kitas nicht bewältigen.

Sodann hat sich gezeigt, dass eine fachliche Begleitung der Betreuungspersonen in Form von Coachingstunden notwendig ist, um die Mitarbeitenden fachlich und methodisch entsprechend zu unterstützen. Das fördert die nötigen Kompetenzen für die bedarfsgerechte inklusive Betreuung, wie es der städtische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK (vgl. SR.24.669-1) mit dem Handlungsfeld 7 fordert: «In der Stadt Winterthur haben alle Vorschulkinder mit einer Behinderung einen diskriminierungsfreien Zugang zu bedürfnisgerechter familienergänzender Betreuung.» Um das zu erreichen, soll das Kita-Reglement entsprechend angepasst und das Coaching aus dem Pilotprojekt KITAplus in die Regelstrukturen überführt werden.

2. Anpassungen im Kita-Reglement

Ziel der Anpassungen des Kita-Reglements ist es, einerseits die kostendeckende Betreuung von Kindern mit Behinderung(en) sicherzustellen und andererseits das Coaching der Kitamitarbeitenden durch eine spezialisierte Fachstelle ab Programmende von KITAplus Ende 2025 in eine dauerhafte Finanzierungsregelung zu überführen.

2.1 Übernahme Vollkosten erhöhter Betreuungsaufwand

Die Kitas tragen mit den heutigen gesetzlichen Bestimmungen die Differenz zwischen der städtischen Beteiligung von 92 Franken pro Betreuungsfaktor und Tag und den tatsächlichen Kosten eines Betreuungsplatzes (Vollkosten), die durchschnittlich 125 Franken pro Tag betragen. Das bedeutet: Wenn Kitas einen Platz mit erhöhten Betreuungsaufwand anbieten, generieren sie täglich Mindereinnahmen von 33 bis 66 Franken – je nach Betreuungsfaktor. Hochgerechnet auf ein Jahr belaufen sich die Mindereinnahmen, bei mehreren Kindern mit hohem Betreuungsfaktor, auf einen fünfstelligen Bereich. Ohne die Übernahme der Vollkosten des erhöhten Aufwandes ist die Betreuung von Kindern mit Behinderungen gefährdet, da Kitas die finanziellen Einbussen nicht mehr bewältigen können. Die Mehrkosten können sodann auch nicht den Eltern auferlegt werden, da grundsätzlich ein Anspruch auf einen inklusiven Betreuungsplatz ohne Mehrkosten besteht (vgl. dazu Ausführungen in SR.22.845-1, E. 1.3).

Hinsichtlich einer erfolgreichen Inklusion von Kindern mit Behinderungen ist daher eine Anpassung der Bestimmungen betreffend die städtischen Beiträge für Kinder mit Behinderung erforderlich. So sollen künftig maximal die doppelten Vollkosten des erhöhten Betreuungsaufwandes übernommen werden, wobei die Vollkosten auf höchstens das 1.5-fache des Maximalbetrages gemäss Art. 8 bzw. 9 und somit auf maximal 138 Franken plafoniert werden. Denn die Vollkosten werden von den privaten Kita-Anbietenden festgelegt und unterscheiden sich innerhalb der Stadt Winterthur. Ein Kitaplatz für ein Kind ab 18 Monate bewegt sich zwischen 110 und 133 Franken. Es ist mit einem Durchschnittswert zu rechnen. Die Übernahme der Mehrkosten soll dabei jedoch nur ab dem erhöhten Betreuungsaufwand aufgrund einer ausgewiesenen Behinderung und nicht

für den Betreuungsfaktor 1 gelten, der für alle Eltern anfällt, welche ein Kind in der Kita betreuen lassen, die einen Kitatarif (Vollkosten) über dem maximalen städtischen Beitrag aufweisen.

2.2 Übernahme Coachingkosten Betreuungsmitarbeitende

Im Rahmen von KITApplus hat sich das Coaching der Kitamitarbeitenden als notwendigen und wesentlichen Gelingensfaktor für die Inklusion erwiesen, . Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, LS 852.1) überträgt den Gemeinden die Aufgabe, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder im Vorschulalter zu sorgen, was die Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen einschliesst. Um überhaupt ein tragfähiges Angebot zu haben und demnach einen diskriminierungsfreien Zugang zu Kinderbetreuung nach Art. 24 BRK bzw. Art. 23 KRK zu gewährleisten (vgl. auch Ausführungen im Beschluss des Stadtrates am 30. November 2022, SR.22.845-1) ist das Coaching in das Kita Reglement aufzunehmen. Das Coaching erfolgte in der Regel eins- bis zweimal monatlich während jeweils rund einer Stunde. Offenbar ist es unzureichend, nur das Kind heilpädagogisch zu begleiten und in ein Umfeld zu integrieren, das nicht fallspezifisch beraten wird. Das bisherige Coaching durch die Heilpädagogische Frühberatung (HPF) während KITApplus bewährte sich als Hilfsmittel zur Unterstützung der Mitarbeitenden in den Kitas. Damit die Teilhabe von Kindern mit Behinderungen weiterhin gewährleistet ist, sollen die Coachingstunden in den Regelbetrieb überführt werden. Das Angebot ist aktuell noch wenig bekannt, was die tiefer als angenommenen Fallzahlen widerspiegeln. Es wird davon ausgegangen, dass auch künftig lediglich ein Teil der Kitas das Coachingangebot der heilpädagogischen Fachpersonen in Anspruch nehmen wird. Die zu erwartenden Kosten für das Kita-Coaching im Sinne von KITApplus belaufen sich bei 10 Kindern mit Betreuungsfaktor 1,5 und höher für neun Coachingstunden pro Jahr auf 16'830 Franken.

2.3 Die neuen Regelungen im Einzelnen

Die Anpassungen betreffen folgenden Artikel (vgl. Synopse Kita-Reglement Beilage 1):

Titel von Art. 12

Der Titel von Artikel 12 soll von «Städtischer Beitrag für Kinder mit Beeinträchtigungen» auf «Städtischer Beitrag für Kinder mit Behinderung» angepasst werden. Behinderung entspricht der Terminologie der UN-BRK.

Art. 12 Abs. 1

Der zusätzliche städtische Beitrag für den erhöhten Betreuungsaufwand von Kindern mit Behinderung, d. h. nicht derjenige städtische Beitrag für die reguläre Betreuung (Betreuungsfaktor 1), beträgt maximal die regulären doppelten Vollkosten der jeweiligen Kita oder Tagesfamilie. Wobei als Vollkosten höchstens 1.5 des Maximalbetrags gemäss Art. 8 (Fr. 92 je Betreuungstag) bzw.

Art. 9 (Fr. 10.60 je Betreuungsstunde) des Kita-Reglements berücksichtigt werden. Entsprechend wäre der maximale städtische Beitrag für einen Kitaplatz eines Kindes mit erhöhtem Betreuungsaufwand (Betreuungsfaktor 3) derzeit maximal Fr. 276. Anhand des folgenden Rechnungsbeispiels zeigen sich die maximalen städtischen Kosten, unter Annahme des höchsten zu berücksichtigenden Kitatarifs (Vollkosten) in der Höhe von Fr. 138 je Tag:

(Betreuungsfaktor 1:	Fr. 92	<i>je nach finanziellen Verhältnissen der Eltern anteilmässig durch die Eltern und durch städtischen Beitrag zu finanzieren (Art. 15 f. Kita-Verordnung bzw. Art. 8 Kita-Reglement)</i>
	Fr. 46	<i>durch die Eltern zu finanzieren)</i>
Betreuungsfaktor 2:	Fr. 92	städtischer Beitrag aufgrund erhöhtem Betreuungsaufwand, bei ausgewiesener Behinderung, unabhängig von finanzieller Bedürftigkeit der Familie
	Fr. 46	neuer städtischer Beitrag aufgrund erhöhtem Betreuungsaufwand, bei ausgewiesener Behinderung, unabhängig von finanzieller Bedürftigkeit der Familie
Betreuungsfaktor 3:	Fr. 92	städtischer Beitrag aufgrund erhöhtem Betreuungsaufwand, bei ausgewiesener Behinderung, unabhängig von finanzieller Bedürftigkeit der Familie
	Fr. 46	neuer städtischer Beitrag aufgrund erhöhtem Betreuungsaufwand, bei ausgewiesener Behinderung, unabhängig von finanzieller Bedürftigkeit der Familie

Art. 12 Abs. 3

Die Kosten von maximal zehn Coachingstunden zur Unterstützung der Kitamitarbeitenden pro Kind und Jahr durch eine spezialisierte Fachstelle wie beispielsweise die HPF werden nach vorgängiger Bewilligung von der Stadt Winterthur getragen. Die städtische Kostenübernahme beträgt maximal Fr. 200 pro Stunde.

3. Kosten

Aktuell sind die Fallzahlen von Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand tiefer als angenommen, die geforderten Anpassungen können demnach mit dem bewilligten Budget realisiert werden. 2024 wurden 33 Kinder mit Behinderungen in Winterthurer Kitas betreut. Die zunehmende Bekanntheit der Kostenübernahme und der fachlichen Begleitung durch die Heilpädagogische Frühberatung sowie natürliche Schwankungen in der Anzahl Kinder mit Behinderungen könnten den

Bedarf noch leicht ansteigen lassen. Die neue Regelung ermöglicht die vollumfängliche Finanzierung der Mehrkosten für die Betreuung behinderter Kinder und das Coaching der Kitamitarbeitenden durch die heilpädagogische Frühberatung.

Die künftigen Kosten anhand des Referenzwertes aus dem Jahr 2024 werden wie folgt geschätzt:

Übernahme der Mehrkosten (Vollkosten):	Fr. 300'000
Übernahme der KITApplus-Coachingstunden ab Faktor 1,5 (Annahme: 10 Kinder und 9 Coachingstunden)	Fr. 16'830
Total pro Jahr	Fr. 316'830

Somit befinden sich die tatsächlichen Kosten – bisher 316'250 Franken, neu 316'830 Franken – im Rahmen des bereits bewilligten Budgets gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. November 2022 (SR.22.845-1). Die langfristigen Mehrkosten lassen sich kaum kalkulieren. Es bleibt dynamisch, wie viele Kinder mit Behinderungen tatsächlich eine Kita besuchen, wie viele Betreuungstage und welchen Faktor sie benötigen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die Anzahl behinderter Kinder in der Stadt Winterthur, die eine Kita besuchen, nicht drastisch erhöhen wird.

4. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Trägerschaften der Kindertagesstätten und die HPF werden mit einem Schreiben informiert. Betroffene Eltern werden durch die Kitas oder die Fachstellen informiert.

5. Amtliche Publikation / Veröffentlichung

Die Stadtkanzlei ist in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport zu beauftragen, die Änderung des Reglements über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien der Stadt Winterthur (Kita-Reglement) mit Rechtsmittelbelehrung (Rekurs an den Bezirksrat) amtlich zu publizieren und den Erlass bzw. die Änderung in die Erlasssammlung aufzunehmen und im Internet aufzuschalten.

Beilagen:

1. Synopse Kita Reglement: kommentierte Gegenüberstellung des bisherigen Reglements und der Anpassungen
2. CRS Datei Kita-Reglement (Lexwork)
3. Bericht zu Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf
4. Reporting Stiftung Kifa